Mitteilungsblatt
Amt Eggebek

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup

Nr. 39 Freitag, den 16.10.2026 22. Jahrgang

Seite **Inhalt**

265-269 Hauptsatzung der Gemeinde Jörl

270+271 1. Nachtragshaushaltssatzung Amt Eggebek

272 Gemeindevertretersitzung Gemeinde Wanderup – 28.10.2026

273 Gemeindevertretersitzung Gemeinde Jörl - 28.10.2026

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Eggebek und den Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im Flensburger Tageblatt hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek, Tel. 04609/900-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement:	vierteljährlich per Post gegen eine Gebühr von 15,00 Euro, zahlbar im Voraus, per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei.
Einzelbezug:	per Post gegen eine Gebühr von 2,00 Euro je Ausgabe, durch Abholung beim Amt Eggebek, kostenfrei.
Internet:	www.amt-eggebek.de



Hauptsatzung

der Gemeinde Jörl
Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Jörl erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Jörl zeigt:
" In Gold ein dreiteiliger grüner Wacholderzweig mit sieben schwarzen Früchten (Beeren).“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:
“Auf gelbem Flaggentuch die Figur des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen in schwarz/ weiß mit der Umschrift:
„Gemeinde Jörl, Kreis Schleswig-Flensburg".

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO,

2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,

3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,

4. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € und bis zu 12 Monate,

5. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,

6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung Anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,

7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögens-gegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet,

8. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 5.000,00 € nicht übersteigt,

9. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu 1.000,00 €. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt er/ sie einmal jährlich einen Bericht und unterrichtet die Gemeindevertretung -

10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 500,00 € jährlich und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren,

11. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,

12. Gewährung von Zuschüssen
    a) einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 €,
    b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossener Höhe,

13. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 5.000,00 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 250,00 €,

14. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen,

15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, soweit die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuches,

16. Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichts- und -negativbescheinigungen gem. BauGB.

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eggebek kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4
Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 GO werden gebildet:

	Ausschuss	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
a)	Finanzausschuss	4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter	Beratung der Haushalte, Prüfung der Jahresrechnung, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Personalangelegenheiten
b)	Bau-, Wege- und Umweltausschuss	5 Mitglieder	Bau- u. Wegewesen, Kanalisation, Umwelt- und Landschaftspflege, Gebäudebetreuung
c)	Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	5 Mitglieder	Förderung und Pflege von Sport, Kultur und Dorfleben, Jugend- und Seniorenbetreuung, Sozialfragen, Kindergarten, Sportanlagen und Kinderspielplätze

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs.9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5
Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7
Entschädigung

Die Entschädigung für die Tätigkeit in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Jörl wird in separater Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

§ 8
Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung gem. § 29 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten.

§ 9
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10
Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup veröffentlicht.
Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Eggebek“, erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen, und ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich.

Abonnement: ¼ -jährlich gegen Erstattung der Portokosten, zahlbar im Voraus;
per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei.

Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung, 24852 Eggebek, Hauptstraße 2, kostenfrei;
per Post gegen eine Gebühr von 2,00 € je Ausgabe.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Abs. 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amteggebek.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt „Mitteilungsblatt Amt Eggebek“ hingewiesen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 30.11.2020 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 18.04.2026 treten außer Kraft

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.10.2026 erteilt.

Jörl, den 06.10.2026

Gemeindesiegel

Gez. Ismael Bruhn

Ismael Bruhn
-Bürgermeister-

1. Nachtragshaushaltssatzung 2026

Amt Eggebek

Gemeinde: 09 Amt Eggebek

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.10.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €	749.800,00 €	10.120.000,00 €	9.370.200,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	10.120.000,00 €	10.120.000,00 €
einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-))	0,00 €	749.800,00 €	0,00 €	-749.800,00 €
globalen Minderaufwendungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3 GemHVO von	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
einem saldierten Jahresergebnis von	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-749.800,00 €
2. im Finanzplan mit				
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €	9.905.600,00 €	9.905.600,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €	8.953.400,00 €	8.953.400,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €	105.000,00 €	105.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €	786.700,00 €	786.700,00 €
festgesetzt.				

§ 2

Es werden festgesetzt:	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	unverändert	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	unverändert	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	unverändert	
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	67,51 Stellen	68,44 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze des Amtes werden wie folgt festgesetzt:

		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
1. Amtsumlage		nicht festgesetzt	16,08%
		der Steuerkraftzahlen nach § 10 FAG und den Schlüsselzuweisungen	
2. Schulumlage	1/2	nicht festgesetzt	10,01%
	1/2	der Steuerkraftzahlen nach § 10 FAG und den Schlüsselzuweisungen	
		nicht festgesetzt	2.572,88 €
			je Schüler/in

§ 4
Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermäch-tigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung i. V. m. § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 €.

Eggebek, den 09.10.2026

Amt Eggebek
Der Amtsdirektor

(L. S.)

gez. U.
(Normen Strauß)

Bekanntmachung:
Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit bekanntgemacht.
Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen während der Dienstzeit Einsicht nehmen.

Eggebek, den 12.10.2026

Amt Eggebek
Der Amtsdirektor

(L. S.)

gez. U.
(Normen Strauß)

Gemeinde Wanderup
Der Bürgermeister

16.10.2026

Gemeindevertretung Wanderup

Am **Mittwoch, 28. Oktober 2026** findet um **19:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung **der Gemeindevertretung Wanderup im Feuerwehrgerätehaus Wanderup im Kamplanger Weg 3** statt.

Tagesordnung

Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Gemeindevertreters
3. Verpflichtung einer neuen Gemeindevertreterin
4. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 26.08.2026
6. Kenntnisnahme der letzten Niederschrift vom 26.08.2026
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Bericht der Ausschussvorsitzenden
9. Einwohnerfragestunde
10. Wahl eines Mitgliedes im Bauausschuss sowie eines/r Vertreters/in
11. Wahl eines Vertreters im Sozialausschuss
12. Beratung und Beschlussfassung über die Freigabe einer Rechnung für den Ehrenamtstag
13. Beratung und Beschlussfassung über die Deckung des Defizits des Friedhofes Wanderup für das Jahr 2025
14. Beratung und Beschlussfassung über den Kaufpreis für die Baugrundstücke im Baugebiet "Westerkjer"
15. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabekriterien für die Grundstücke für Einzel-, Doppel- und Tiny-Häuser im Neubaugebiet "Westerkjer"
16. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabekriterien für die Grundstücke für Mehrfamilienhäuser im Baugebiet "Westerkjer"
17. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Geschwindigkeitsbegrenzung und die mögliche Errichtung eines Fußgängerüberweges in der Tarper Straße
18. Verschiedenes

Voraussichtlich Nichtöffentlicher Teil

19. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für ein Geruchsgutachten
20. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für ein Lärmgutachten
21. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für eine Entwässerungsplanung
22. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu einem Bauvorhaben II
23. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu einem Bauvorhaben
24. Vertragsangelegenheit
25. Verschiedenes

Hans-Wilhelm Thomsen - rDer Bürgermeister

Gemeinde Jörl
Der Bürgermeister

Gemeindevertretung Jörl

16.10.2026

Am **Mittwoch, 28. Oktober 2026** findet um **19:30 Uhr** eine öffentliche Sitzung **der Gemeindevertretung Jörl im Markttreff Jörl in der Dorfstraße 8** statt.

Tagesordnung

Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1.	Eröffnung und Begrüßung	
2.	Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung	
3.	Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 26.08.2026	
4.	Kenntnisnahme der letzten Niederschrift vom 26.08.2026	
5.	Bericht des Bürgermeisters	
6.	Bericht der Ausschussvorsitzenden	
7.	Einwohnerfragestunde	
8.	Aktuelle Information zum LuKIFG (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz)	
9.	Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Elementarschadensversicherung für die gemeindeeigenen Liegenschaften	437/2026
10.	Verschiedenes	

Ismael Bruhn
Der Bürgermeister